



## Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

### Baurecht auf Zeit

Rechtsanwältin Christiane Dik

Nach dem Willen des Gesetzgebers muss seit Mitte des Jahres 2004 bereits im Stadium der Errichtung bestimmter privilegierter Vorhaben daran gedacht werden, die bauliche Anlage nach Beendigung der bestimmungsgemäßen Nutzung zu beseitigen. Dies betrifft auch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, so zum Beispiel Biogasanlagen oder Windenergieanlagen. Da die Beseitigung derartiger Anlagen mit Kosten in beträchtlicher Höhe verbunden ist, stellt sich zum einen die Frage nach einer angemessenen Sicherung dieser neuen Verpflichtung und zum anderen nach deren Finanzierung. Da die Sicherung der Rückbauverpflichtung bereits vor Genehmigungserteilung von den Behörden gefordert wird, ist mithin schon zu einem Zeitpunkt über die Mittelbereitstellung nachzudenken, in welchen das vollständige Finanzierungskonzept des Projekts in der Regel noch nicht erstellt ist.

Motiv des Gesetzgebers für die Aufnahme der Rückbauverpflichtung und deren Sicherung ist der größtmögliche Schutz des Außenbereiches. Betroffen von dieser neu eingeführten Vorschrift sind sämtliche privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe und der kerntechnischen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB. Das heißt, dass neben beispielsweise Gartenbaubetrieben und den klassischen Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden können, insbesondere auch

Windenergieanlagen und Vorhaben, die der energetischen Nutzung von Biomasse dienen, eine Rückbauverpflichtung vorweisen müssen.

Windenergieanlagen und Biogasanlagen sind nur auf einen bestimmten Zeitraum angelegt, der technisch von der Lebenserwartung der Anlage im Dauerbetrieb bestimmt wird. Zudem kann mit der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergehen. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch die nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen.

Das Instrument der Baulast steht lediglich in den Ländern Bayern und Brandenburg nicht zur Verfügung, so dass dort nur auf die sonstigen Sicherungsmittel zurückgegriffen werden kann. So verlangt der kürzlich geänderte § 67 Abs. 3 BauO Brandenburg, dass die Sicherung des Rückbaus vor Erteilung der Genehmigung für privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB vorliegt. Zur Sicherung der Verpflichtung in anderer Weise eignen sich die einzufordernde Sicherheitsleistung, die bankbesicherte selbstschuldnerische Bürgschaft, die Sicherungsgrundschuld, aber auch gesicherte Rückstellungen, die treuhänderisch überwacht werden.

Fraglich ist, ob stets ohne die Betrachtung des konkreten Einzelfalls eine angemessene Sicherheitsleistung von der Genehmigungsbehörde eingefordert werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass das Gesetz keine Vorgaben zur Art der Sicherung in anderer Weise sowie zur Bemessung und Höhe der Sicherheitssumme beinhaltet. Die Behörde hat im Rahmen der Auswahl der Sicherung der Rückbauverpflichtung zu beachten, dass es sich bei der Regelung des § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB um eine "Soll"-Vorschrift handelt und demnach in atypischen Fällen von einer Sicherung abgesehen werden kann. Insbesondere im Falle der Errichtung einer kleineren Biogasanlage, welche den Außenbereichscharakter nicht wesentlich stört, kann ausnahmsweise von einer Sicherung abgesehen werden. Vielfach wird indes von den Behörden neben der Baulast noch eine Sicherheitsleistung ver-

### Aktuelles

#### Freie Fahrt für Offshore

*Oberverwaltungsgericht  
Greifswald, Beschluss vom  
23. Februar 2006, 4 M 136/05*

Gegenstand dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist eine Offshore-Windenergieplanung in der Ostsee, die von Blanke Meier Evers begleitet wird. Das Oberverwaltungsgericht hat den Eilantrag einer Gemeinde gegen die raumordnerische Ausweisung des Eignungsgebiets zurückgewiesen. Der Antrag der Gemeinde war bereits unzulässig, da die Bedenken, die die Gemeinde gegen die Ausweisung des Eignungsgebiets vorgetragen hatte, entkräftet werden konnten. Insbesondere im Hinblick auf die große Entfernung von jedenfalls 16 km zum Gemeindegebiet der Antragstellerin waren erhebliche Beeinträchtigungen der Gemeindegewirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs, nicht ersichtlich. Das Gericht stellte noch einmal klar, dass es der Gemeinde nicht möglich ist, sich zum Sachwalter öffentlicher Interessen aufzuschwingen. Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes können nicht geltend gemacht werden.

Diese Entscheidung ist die erste, die zu Windenergieanlagen im deutschen Küstenmeer ergeht. Es zeigt sich auch hier, dass – wie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone – gemeindliche Rechte durch die Errichtung von Windparks kaum beeinträchtigt werden können.

langt. Dies kann im Einzelfall einer unverhältnismäßigen Doppel- bzw. Übersicherung gleichkommen, so dass die Erhebung einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer sicherheitsleistungsfreien Baugenehmigung in Betracht käme. Schließlich ist noch auf die Übergangsvorschrift des § 244 Abs. 7 BauGB hinzuweisen, wonach bauliche Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des EAG Bau 2004 genehmigt wurden, auch bei einer zulässigen Nutzungsänderung nicht nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB zurückgebaut werden müssen.

### Unsere Themen

- Baurecht auf Zeit
- Die Freizeichnung von Schadensersatzansprüchen durch den Lieferanten von Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen als Werbeträger
- Aktuelle Rechtsprechung

# Die Freizeichnung von Schadensersatzansprüchen durch den Lieferanten von Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Typischerweise beschränken Lieferanten von Windenergieanlagen in den – meist als "Kaufvertrag" – bezeichneten Verträgen ihre Haftung für bestimmte Schäden. Gegenstand der Beschränkung sind oftmals Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen. Zu diesen Mangel- folgeschäden gehört auch der durch einen Mangel verursachte entgangene Gewinn.

Regelmäßig handelt es sich bei diesen Lieferverträgen um vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB"). Unerheblich ist, ob Teile des Vertrages – etwa Preis- und Zahlungsbedingungen – im Einzelnen ausgehandelt wurden. In aller Regel können die Besteller keinen Einfluss auf die jeweiligen Freizeichnungsklauseln, die von Lieferanten für eine Vielzahl von Verträgen entworfen wurden, nehmen. Die Folge der Einstufung als AGB ist, dass die jeweilige Klausel einer verschärften Kontrolle zu unterziehen ist.

Maßstab ist hier vor allem die sogenannte "Generalklausel" § 307 BGB. Deren Maßstäbe finden – im Gegensatz zu einzelnen, ausdrücklich verbotenen Klauseln in den §§ 308 und 309 BGB, die nur Verbrauchern zugute kommen – auch auf Verträge zwischen Unternehmern Anwendung. Gemäß

§ 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Die Ergebnisse, die die Rechtsprechung aus diesen allgemeinen Regelungen in Bezug auf Freizeichnungsklauseln abgeleitet hat, sind unübersehbar. Zu beachten ist jedoch, dass die Rechtsprechung die Beschränkung wesentlicher Vertragspflichten sehr kritisch betrachtet. So darf eine Klausel nicht dazu führen, dass vertragswesentliche Rechte des Bestellers ausgehöhlt werden. Diese Haftung kann nach der Rechtsprechung nämlich selbst für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden. Wesentliche Vertragspflichten sind im Kaufrecht vor allem die Verschaffung des Besitzes und des Eigentums an einer sach- und rechtsmangelfreien Sache; im Werkvertragsrecht ist es die vertragsgemäße und mangelfreie Erstellung des Werkes.

Schließt der Lieferant einer Windenergieanlage die Haftung für bestimmte Schäden pauschal aus, so dürfte diese Regelung in der Regel unwirksam sein. Dieses gilt etwa für folgende Klausel: "Unter keinen Umständen haften wir für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden

sind, z.B. Produktionsausfall und entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden". Diese Klausel ist schon unwirksam, weil selbst im Falle der vorsätzlichen Schädigung ein Anspruch nicht bestünde. Aber auch folgende Klausel wäre wohl nicht haltbar: "Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind [...]. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht." Grund der anzunehmenden Unwirksamkeit dieser Klausel ist, dass von dem Ausschluss auch Schäden erfasst werden, die typischerweise durch die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen.

Nach einer neueren Entscheidung des BGH kann daran mitunter selbst eine Einschränkung des Haftungsausschlusses für den Fall der Verletzung "Kardinalpflichten" (= wesentliche Pflichten) nichts ändern, weil nicht erkennbar ist, welche Pflichten unter diesen Begriff fallen.

Führt also ein Mangel an der Windenergieanlage zu Einspeiseverlusten oder führt ein Mangel an einer Komponente zu Folgeschäden an anderen Komponenten, so ist genau zu prüfen, ob die vorhandenen Haftungsausschlüsse wirksam sind.

## Aktuelle Rechtsprechung

### Kommt ein Vogel geflogen ...

*Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 2. Februar 2006, 1 A 11312/04*

In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht die Klage eines Betreibers auf die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen zurückgewiesen. Das Gericht sah davon ab, entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans zu überprüfen, über deren Wirksamkeit intensiv gestritten wurde. Das Gericht ging jedenfalls davon aus, dass den geplanten Windenergieanlagen Belange des Vogelschutzes entgegenstehen würden, und dass das Vorhabengebiet in einer Hauptvogelfluglinie nicht genehmigt werden könne.

Das Gericht räumt zwar ein, dass die diskutierten Beeinträchtigungen des Vogelzuges noch nicht durch umfassende wissenschaftliche Untersuchungen aufgeklärt seien, dies sei jedoch nicht Aufgabe des Gerichts. Es könne sich auf den gegenwärtigen Erkenntnisstand berufen. Hier sei erkennbar, dass Windenergieanlagen Konflikte mit Vögeln hervorrufen würden. Dieser Kenntnisstand reiche für die Annahme aus, dass der Vogelzug als öffentlicher Belang der Errichtung der Anlagen entgegensteht.

Diese Entscheidung zeigt noch einmal in aller Deutlichkeit, wie problematisch die

Beeinträchtigung insbesondere von Vögeln und auch von Fledermäusen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist. Hier ist weitere wissenschaftliche Forschung dringend geboten.

### Raus aus der Konzentration?

*Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom*

*18. Januar 2006, 5 K 996/05.TR*

Mit dieser Entscheidung hat das Verwaltungsgericht eine Klage einer Gemeinde zurückgewiesen, die in ihrem Gemeindegebiet entgegen den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans beabsichtigte, in ihrer Bauleitplanung ein Windenergieprojekt darzustellen. Die Gemeinde hatte entsprechend bei den staatlichen Behörden ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet, das zu Lasten der Gemeinde ausging. Die darauf erhobene Klage blieb erfolglos.

Das Gericht ging davon aus, dass die Voraussetzung einer Zielabweichung nicht vorliegen würde. Sie sei bereits unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Im Regionalen Raumordnungsplan seien Flächen für die Windenergienutzung vorgesehen, die sich besser als der von der Gemeinde gewünschte Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen würden. Zudem befinde sich das Gebiet in der Kernzone eines Naturparks, was allein eine regionalplanerische Ausschließung des Standorts rechtfertigen würde. Zudem würden vorliegend auch die Grundzüge der Planung berührt, da der konzentrierende Raum-

ordnungsplan gerade auf eine Beachtung seiner Festlegung (positiv wie negativ) strikt angewiesen sei.

### Umweltprüfung im Bebauungsplan

*Verwaltungsgericht Osnabrück, Beschluss vom 22. Februar 2006, 2 B 46/05*

Mit dieser Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Osnabrück einen Eilantrag von Nachbarn zurückgewiesen, die sich gegen eine Genehmigung eines Windparks mit sieben Windenergieanlagen gewandt hatten.

Entsprechend den Anträgen von Blanke Meier Evers hielt das Gericht die angefochtenen Genehmigungen für rechtmäßig. Die Antragsteller monierten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt worden sei. Dies entsprach zwar den Tatsachen, führte jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung. Das Gericht ging davon aus, dass die Vorprüfung, die im Verfahren zur Aufstellung des der Genehmigung zugrunde liegenden Bebauungsplans durchgeführt wurde, hinreichend sei.

Es sei unschädlich, dass die Vorprüfung nicht im eigentlichen Genehmigungsverfahren stattgefunden habe, weil diese Prüfung im Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde. Insbesondere da es sich vorliegend um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handele, sei dies unschädlich.

# Windenergieanlagen als Werbeträger

## Rechtliche Zulässigkeit von Werbeeinrichtungen an Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Windenergieanlagen, an exponierten Standorten, insbesondere an Bundesstraßen und Bundesautobahnen, sind ein echter Blickfang. Insoweit liegt es nicht fern, sie als Werbeträger zu verwenden. Jedoch bestehen hier einige beachtliche rechtliche Beschränkungen, die einer Verwendung der Windenergieanlagen in diesem Sinne entgegenstehen.

### Bauordnungsrecht

In den Landesbauordnungen finden sich oftmals Spezialvorschriften, die die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln. Werbeanlagen sind regelmäßig im Außenbereich unzulässig und dürfen auch nicht erheblich in den Außenbereichen hineinwirken (vgl. z. B. § 49 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsische Bauordnung). Ist eine Windenergieanlage im Außenbereich genehmigt, wird diese Vorschrift regelmäßig einer Verwendung der Windenergieanlagen als Werbeträger entgegenstehen. Für Windparks sind jedoch oftmals auch Bebauungspläne aufgestellt worden. Insoweit befinden sich die Windenergieanlagen nicht im Außenbereich. Regelmäßig wird die Gemeinde jedoch in dem Bebauungsplan vorgesehen haben, dass entsprechende Werbeflächen unzulässig sind. Ausnahmsweise zulässig kann eine Werbeaufschrift sein, wenn das

Interesse des Werbenden von besonderem Gewicht ist. Werbeanlagen sind insbesondere an der Stätte der Leistung zulässig. Bei Windenergieanlagen könnte für den Anlagenhersteller oder den Anlagenbetreiber geworben werden.

### Straßenrechtliche Regelungen

Wenn die ins Auge gefassten Windenergieanlagen an Bundesautobahnen liegen, gelten die Anbauverbote nach § 9 Bundesfernstraßengesetz. Diese betreffen jedoch nur bestimmte Bereiche unmittelbar im Nahbereich der Fahrbahn. Bauverbote bestehen im Abstand von 40 m bis zur Fahrbahngrenze, Zustimmungspflichten der Straßenbaubehörde bis zu einem Abstand von 100 m längs der Bundesautobahnen. Da Windenergieanlagen selbst in der Regel größere Abstände einhalten, sind diese Vorschriften nicht einschlägig und würden der Errichtung einer Werbeanlage nicht entgegenstehen.

### Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO sind außerhalb der Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch die Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht und Immissionsschutzrecht zuständig

Eine entsprechende potentielle Gefährdung des Verkehrs wird auch von einer Windenergieanlage, die mit einer Werbeaufschrift versehen ist, ausgehen. Dies bringt allein die besondere Größe mit sich. Zudem gehen die Straßenverkehrsbehörden ohnehin davon aus, dass Windenergieanlagen eine gewisse "Blickbindungswirkung" auslösen.

Die Anlage selbst ist insoweit schon ein potentiell verkehrsgefährdendes Element. Eine zusätzliche Werbeaufschrift wird diese Gefahr noch erhöhen.

### Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass in der Regel Windenergieanlagen als Werbefläche kaum in Betracht kommen dürften. Sowohl Regelungen des Bauordnungsrechts als auch das Straßenverkehrsrecht stehen einer solchen Nutzung entgegen.

### Gesicherte Erschließung

*Verwaltungsgericht Meiningen, Beschluss vom 26. Januar 2006, 5 E 386/05 Me*

Wie bereits auch im Beitragsteil unseres Rundbriefes (Ausgabe 7/Januar 2006) erörtert, gehört zur Realisierung eines Vorhabens im Außenbereich auch immer eine ausreichende Erschließung. In der vorgenannten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass für eine wegemäßige Erschließung die Auswirkungen und Bedürfnisse des jeweiligen Bauvorhabens, insbesondere das zu erwartende Verkehrsaufkommen für die Nutzung relevant ist. Nicht entscheidend ist, welche Anforderungen an die Erreichbarkeit während der Bauphase zu stellen sind. Bei Windenergieanlagen sind nur geringe Anforderungen an die wegemäßige Erschließung zu stellen, da sie nur gelegentlich, insbesondere zu Wartungszwecken, erreichbar sein müssen. Der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandene Feldweg reichte zur Erschließung der Anlagen aus.

### Der gute Ton

*Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 21. Februar 2006, 8 A 1931/05*

In dieser Entscheidung zum Schallimmissionschutz hat das Gericht festgestellt, dass eine Prognose zum Immissionsverhalten einer Windenergieanlage nicht dadurch in Frage gestellt wird, dass ein Tonhaltigkeitszuschlag nicht in die Berechnung eingeflossen ist. Dies ist

selbst dann unerheblich, wenn bei einer Abnahmemessung eine relevante Tonhaltigkeit festgestellt wurde.

Der Grund lag darin, dass der tonhaltige Betrieb der Anlage bereits nicht genehmigungskonform war. Somit konnte die Tonhaltigkeit nicht zur Aufhebung der Genehmigung führen, es waren allein Modifikationen an den genehmigten Anlagen erforderlich, die der Windkraftbetreiber bereits umgesetzt hatte.

### Keine Leistungsbeschränkung

*Landgericht Itzehoe, Urteil vom 23. Dezember 2005, 2 O 254/05*

In dieser Entscheidung wurde der Netzbetreiber im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, den gesamten in einer Windenergieanlage erzeugten Storm abzunehmen. Die von der Anlagenbetreiberin betriebene Windenergieanlage hat eine Gesamtleistung von 3,5 MW. In der Entscheidung wurde u. a. darüber gestritten, wo der günstigste nächste Verknüpfungspunkt liegt. Das Gericht ging davon aus, dass wegen des Anschlusses der Windenergieanlage vorliegend ein Netzausbau nicht erforderlich sei und so die Anlage dauerhaft am gewählten Netzverknüpfungspunkt betrieben werden könne. Zur Erläuterung führte das Gericht aus, dass auch ein zeitweises Erzeugungsmanagement nicht zwangsläufig zu einer Netzausbaupflichtung des Netzbetreibers führt, wenn es sich um zeitlich marginale Netzüberlastungen handelt. Das EEG wünscht gerade gesamtwirtschaftlich

optimale Lösungen, so dass ein volkswirtschaftlich unzumutbarer Netzausbau nicht notwendig sei, solange der Förderungszweck der vorrangigen Einspeisung von Storm aus erneuerbaren Energien gewährleistet ist.

### Eiswurf die Zweite

*Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 19. Januar 2006, 1 A 10845/05.OVG*

Diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts geht auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz zurück, die hier bereits besprochen wurde (EEG-Rundbrief Nr. 3). Auch das Oberverwaltungsgericht sah es nunmehr als erwiesen an, dass eine Genehmigung für Windenergieanlagen gegen Nachbarrechte verstoßen könne, weil auf Nachbargrundstücken mit Eiswurf zu rechnen sei.

Die rechtliche Begründung weicht allerdings teilweise von denen des Verwaltungsgerichts ab. Eine Verletzung der Abstandsvorschrift liege nicht vor, jedoch ergebe sich aus dem Gebot der Rücksichtnahme eine Unzulässigkeit des Windenergievorhabens. Das Gericht geht davon aus, dass jedenfalls in Höhenlagen, in denen die Gefahr des Eisansatzes bestehe, anlagenübliche Vibrationsensoren nicht ausreichen würden, um die Gefahr des Eiswurfes auszuschließen. Vielmehr fordert das Gericht, dass ohne ausdrückliche Regelungen zur Eiswurfgefahr eine Genehmigung am Standort nicht möglich sei.



## Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten

Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 24 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen.

## Erneuerbare Energien und Öffentliche Verwaltung

### – Aktuelle Themen –

Repowering und Biogasanlagen sind derzeit in aller Munde, so dass unsere Seminare in Magdeburg und Bremen am 16. und 23. März 2006 gut besucht waren. Von Vertretern der Kommunen, Projektierungsunternehmen und Initiatoren bis hin zu Finanzierern und Betreibern von Projekten waren alle vertreten.

Unter dem Vortragstitel "Repowering und Hindernisse" referierte Rechtsanwalt Rainer Heidorn über planungsrechtliche Fragen und Probleme der Vergütung des Netzanschlusses. Frau Rechtsanwältin Christiane Dik hatte in ihrem Vortrag den Fokus auf Biogasanlagen gelegt. Hier zeigte sie aktuelle Rechtsprobleme im Rahmen der Baugenehmigung und die wasserrechtlichen Aspekte der Anlagengenehmigung auf.

Schließlich referierte Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch gleich zweimal. Zunächst nahm er sich des Planungsrechts und Wind-

energievorhaben an. Hier legte er Schwerpunkte auf die Ziele der Raumordnung und Zurückstellung. Aber auch der Vortrag mit dem Titel "Städtebauliche Verträge" fand bei den Teilnehmern regen Anklang. Hier ging es im Wesentlichen um zulässige Inhalte und Leistungsstörungen.

Zwischen den Vorträgen kam es immer wieder zu interessanten Diskussionen zwischen den Referenten, Kommunen, Initiatoren sowie den Finanzierern und Projektbetreibern. "Manchmal ist es ganz gut auch die andere Perspektive kennen zu lernen", so ein Teilnehmer des BME-Seminars.

Sollten Sie Interesse an unseren Vorträgen haben, so senden wir Ihnen diese gerne auf CD-ROM zum Nachlesen zu.

Aufgrund des regen Zuspruchs planen wir bereits jetzt ein Seminar im Herbst 2006 als Nachfolgeveranstaltung.

- **Dr. Gernot Blanke**  
*Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**  
*Steuer- und Gesellschaftsrecht*
- **Rainer Heidorn**  
*Vertragsrecht, Öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunales Wirtschaftsrecht*
- **Sven Martin Schindler**  
*Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Philipp Loy, LL.M.**  
*Steuer- und Gesellschaftsrecht*
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**  
*Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht*
- **Achim Berge, LL.M., Avokat (Schweden)**  
*Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht*
- **Dr. Thomas Heineke**  
*Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht*
- **Ingo Beilmann**  
*Privates Baurecht*
- **Christiane Dik**  
*Öffentliches Baurecht, Kommunales Wirtschaftsrecht*

Verlag und  
Herausgeber:

Blanke Meier Evers  
Kurfürstenallee 23  
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0  
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66  
Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)  
E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch  
(verantw.)  
Rechtsanwältin Caroline Hattesoehl

Druck:

Schriftbild, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle